

Amtsblatt

Nummer 29
77. Jahrgang
Montag, 19. Juli 2021

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Regensburg (Kindertageseinrichtungen-Benutzungssatzung – KiTBS) vom 05.05.2021

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Regensburg betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für überwiegend Kinder unter drei Jahren,
 - b) Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
 - c) Kinderhorte im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder bis zur vierten Klasse richtet,
 - d) Häuser für Kinder im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayKiBiG, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet. Darunter fallen auch die Mini-Kitas.
- (3) Die von der Stadt Regensburg betriebenen Kindertageseinrichtungen sind der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Regensburg

<https://www.regensburg.de/leben/familien/kinderbetreuung> zu entnehmen. Dort sind unter dem jeweiligen Schlagwort „Kinderkrippen“, „Kindergärten“, „Kinderhorte“ alle im Stadtgebiet Regensburg vorhandenen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte alphabetisch aufgeführt. Die von der Stadt Regensburg betriebenen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte sind jeweils unter dem Buchstaben „S“ als Städtische Kinderkrippe, Städtische Kindertagesstätte bzw. Städtischer Kinderhort und dem Namen der jeweiligen Einrichtung zu finden.

Dies findet sich auch im KiTaPlaner Regensburg wieder unter: www.kitaplanerregensburg.de

- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Regensburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gemäß BayKiBiG gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) In jeder Kindertageseinrichtung ist in der Regel (jeweils) ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Antrag; Betreuungsvertrag

- (1) Die Aufnahme setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung voraus. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Antragstellung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgeberechtigen – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag mit der Stadt Regensburg Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

- (3) Die Änderung der Buchungszeiten kann im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum 1. eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen beantragt werden und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Die Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichendes qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die den Hauptwohnsitz in der Stadt Regensburg haben.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Vertretung. Die Stadt Regensburg teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten, in der Regel schriftlich, mit.
- (3) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Liegen an einem Standort mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Platzvergabe der für die jeweilige Art der Kindertageseinrichtung (vgl. § 1 Abs. 2) aufgestellten Matrices mit dazugehörigem Punktesystem. Die als Anlagen beigefügten Matrices:

Anlage 1: Punkteliste Auswertung der Platzvergabe Krippe und Kindergarten

Anlage 2: Punkteliste Auswertung der Platzvergabe – Hort,

sind dementsprechend Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in den Horten für das kommende Schuljahr wird nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der auf Basis der Matrix erstellten Rangfolge der bis 30. April des laufenden Jahres vorliegenden Aufnahmeanträge entschieden. Aufgrund eventuell fehlender Plätze werden nicht aufgenommene Kinder in einer Warteliste geführt. Hier werden auch nach dem 30. April

des laufenden Jahres eingehende Aufnahmeanträge entsprechend ihrer in der Matrix erzielten Punkte eingereiht und jeweils zum 1. des Monats, das heißt von 1. Juni bis 1. September, Plätze nach Warteliste und nach Vorgabe der Matrix, vergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt freiwerdende Plätze werden unverzüglich aufgrund der Rangfolge der aktualisierten Warteliste vergeben.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

- (5) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Ungeachtet dessen ist die Besuchsdauer eines Kindes in der aufgenommenen Kindertageseinrichtung jedoch von der Altersbegrenzung und der Nutzungsart der jeweiligen Einrichtung (vgl. § 1 Abs. 2) abhängig.
- (6) Nicht in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhäuser aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine von der jeweiligen Einrichtung geführte Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der für die Einrichtungsart geltenden Matrix mitsamt dazugehörigem Punktesystem (vgl. Abs. 3).
- (7) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden in der jeweiligen Einrichtung nicht angenommen.

DRITTER TEIL:

Abmeldung, Ausschluss und Krankheit

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Durch die schriftliche Abmeldung wird zugleich auch der Betreuungsvertrag gekündigt.
- (2) Die Abmeldung mitsamt der Kündigung des Betreuungsvertrages ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind ist nach Ablauf des jeweiligen Besuchsjahres vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, wenn sein Hauptwohnsitz im Laufe des Besuchsjahres außerhalb des Stadtgebietes Regensburg verlegt wird (Wegzug).
- (2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 3 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Personensorgeberechtigten gegen §§ 8 und 12 Abs. 1 dieser Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,
 - e) die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung erheblich zum Nachteil des Kindes beeinträchtigt ist und die Erziehungsziele nach dem BayKiBiG nicht mehr erfüllt werden können,
 - f) die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der Kindertageseinrichtung gemäß § 7 der städtischen Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
 - g) das Kind durch sein Verhalten die eigene Unversehrtheit oder die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (4) Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung oder einer pädagogischen Kraft der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann die Einrichtungsleitung die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen, sofern keine gesetzliche Attestpflicht besteht.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der städtischen Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Maßgebend sind die jeweiligen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen wie im Hauskonzept veröffentlicht.
- (2) An den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. bleiben die Kindertageseinrichtungen

geschlossen.

- (3) Während des Betreuungsjahres sind die Einrichtungen an maximal 30 Tagen geschlossen. Näheres regelt der Schließzeitenkalender, der jährlich rechtzeitig und geeignet bekannt gegeben wird.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt Regensburg bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit pro Kind beträgt 3-4 Stunden pro Tag (sh. Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG). Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (2) Die Betreuungszeit für das einzelne Kind soll in der Regel 8 Stunden pro Tag nicht überschreiten und endet nach maximal 10 Stunden.
- (3) Das Angebot einer Einrichtung kann insbesondere in den Zeiten der Schulferien oder an besuchssarmen Tagen auch durch Betreuung in den Räumen und mit dem Personal einer anderen städtischen Kindertageseinrichtung erfüllt werden.

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die städtischen Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elternveranstaltungen

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind

daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese und sonstige Erziehungsberechtigte sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

§ 13 Unfallversicherung

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die erfolgte Aufnahme des Kindes in die städtische Kindertageseinrichtung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt Regensburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Regensburg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Regensburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Regensburg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 15 Gemeinnützigkeitsregelung

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung der Erziehung durch die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Regensburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Stadt Regensburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten

Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Benutzersatzung-KITBS) vom 10. August 2005 (AMBI. Nr. 35 vom 29. August 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2011 (AMBI. Nr. 18 vom 2. Mai 2011), außer Kraft.

Regensburg, 05.05.2021
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Auswertung der Platzvergabe Krippe und Kindergarten - Anlage 1 zu § 5
(ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis Schuleintritt)

Name Geburtsdatum

Vorschulkind im letzten Jahr vor der Einschulung mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Regensburg, bisher in keiner Einrichtung im Stadtgebiet Regensburg aufgenommen, erhält absoluten Vorrang bei der Platzvergabe .

		Punkte
1. Je Geschwisterkind des neu aufzunehmenden Kindes, das bereits in der Einrichtung betreut wird	2	0
	0	
	Anzahl Kinder	
2. Wohnortnähe des Kindes zur Einrichtung <input type="checkbox"/>	max 1	0
3. Berufstätigkeit (Berücksichtigung ab Hälfte der üblichen Arbeitszeit)	max 2	0
<input type="checkbox"/> Mutter		
<input type="checkbox"/> Vater		
4. Arbeitsplatznähe der Personensorgeberechtigten zur Einrichtung <input type="checkbox"/>	max 1	0
5. Soziale Notlage	max 2	0
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
6. Alleinerziehend oder getrennt lebend <input type="checkbox"/>	max 1	
Gesamt		0

Bei Punktegleichheit zählt das Geburtsdatum des Kindes (je älter, desto besser). Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.

Erläuterungen zu den Vergabepunkten

zu 1) es gelten alle Geschwister und Halbgeschwister, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits in der gleichen Einrichtung aufgenommen sind.

zu 2) Wohnortnähe wird in der Einrichtung definiert.

zu 3) dem Arbeitsplatz sind Tätigkeiten wie Ausbildung, Sprachkurs, Studium gleichgestellt.

zu 4) Berufstätigkeit Mutter 1 Punkt, Berufstätigkeit Vater 1 Punkt (wenn 6 zutrifft maximal 1 Punkt)

zu 5) es werden maximal 2 Punkte für soziale Notlagen vergeben.

zu 6) wenn ein Kind in einer Lebensgemeinschaft mit einem allein erziehenden oder getrennt lebenden Elternteil lebt.

Bei Häusern für Kinder ist bei den Krippenkindern keine erneute Vergabe für einen Kindergartenplatz in der gleichen Einrichtung erforderlich.

Einrichtungsleitung

Sorgeberechtigte des Kindes
(1 Unterschrift genügt)

Auswertung der Platzvergabe - Hort - Anlage 2 zu § 5

Name

Geburtsdatum

		Punkte
1. Je Geschwisterkind des neu aufzunehmenden Kindes, welches bereits in der Einrichtung betreut wird	2	0
0		
Anzahl Kinder		
2. Schulsprengelzugehörigkeit <input type="checkbox"/>	max 2	0
3. Soziale Notlage	max 2	0
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
4. Berufstätigkeit (Vollzeit oder überwiegend Nachmittag oder Schichtdienst)	max 2	0
<input type="checkbox"/> Mutter		
<input type="checkbox"/> Vater		
5. Allein erziehend oder getrennt lebend <input type="checkbox"/>	max 1	

Gesamt 0

Bei Punktegleichheit haben Kinder in niedrigeren Klassen Vorrang gegenüber Kindern in höheren Klassen

Erläuterungen zu den Vergabepunkten

zu 1) es gelten alle Geschwister und Halbgewwister, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits in der gleichen Einrichtung aufgenommen sind.

zu 2) Schulsprengelzugehörigkeit max 2 Punkte

zu 3) es werden **maximal** 2 Punkte für soziale Notlagen vergeben. Je soziale Notlage 1 Punkt. Ein schriftlicher Beleg ist bei Bedarf durch die Einrichtung einzufordern.

zu 4) Berufstätigkeit Mutter 1 Punkt, Berufstätigkeit Vater 1 Punkt (wenn 5 zutrifft maximal 1 Punkt)

zu 5) wenn ein Kind in einer Lebensgemeinschaft mit einem alleinerziehenden oder getrennt lebenden Elternteil lebt.

Einrichtungsleitung

Sorgeberechtigte des Kindes
(1 Unterschrift genügt)

Dokumentationshilfe zur Auswertung der Platzvergabe

Was ist eine soziale Notlage? - Beispiele nicht abschließend –

- Elternteil inhaftiert
- häusliche Gewalt
- schwere körperliche oder psychische Erkrankung eines Elternteils
- ungeklärte Wohnsituation – Obdachlosigkeit droht
- soziale Integration dringend erforderlich z. B.
 - beide Elternteile nicht deutschsprechend
 - ein Elternteil schwerbehindert
 - keine weiteren Familienangehörigen vor Ort

Was ist unter „Vorrangigkeit Vorschulkind“ zu beachten?

Ein Vorschulkind mit Hauptwohnsitz in Regensburg, das bisher noch in keiner Einrichtung im Stadtgebiet aufgenommen wurde, hat absoluten Vorrang bei der Platzvergabe. Hat das Kind bereits in einer Einrichtung im Stadtgebiet einen Platz, verliert es die Vorrangstellung und nimmt an der regulären Punktevergabe teil.

Weshalb werden Geschwisterkinder hoch bepunktet?

Um ein gemeinsames Erleben des Alltags zu ermöglichen, für Eltern Wegeleistungen zu reduzieren und die Zusammenarbeit mit einer bereits bekannten Institution zu stärken, sollen Geschwisterkinder Vorrangstellung bekommen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird dadurch erleichtert.

Ab wann zählt „Berufstätigkeit“, bzw. gleichgestellte Tätigkeiten (Ausbildung, Sprachkurs, Studium)?

Berücksichtigung der Berufstätigkeit in der Wertung erfolgt ab Ableisten der Hälfte der üblichen Arbeitszeit (Ausbildungszeit, Sprachkursteilnahme, Studienzeite).

Regensburger Dulten 2022

Maidult vom 13.05. bis 29.05.2022

Herbstdult vom 26.08. bis 11.09.2022

Die Stadt Regensburg beabsichtigt, vorbehaltlich der Entwicklung der Covid 19 Pandemie, während der genannten Zeiten ihre traditionellen Dulten auf dem Dultplatz Am Europakanal in Regensburg zu veranstalten.

Bewerbungen von attraktiven Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften, Warenverkaufsgeschäften sowie Fest-, Fisch- und Weinzelte können **für jede der beiden Dulten und jedes Geschäft getrennt** bis **12.10.2021** schriftlich an die **Stadt Regensburg**, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, eingereicht werden. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.

Die Bewerbung selbst muss mittels Formblatt (2 Seiten) der Stadt Regensburg erfolgen.

Bewerbungen ohne Formblatt werden von der Auswahlentscheidung ausgeschlossen. Im Hinblick auf die dem Auswahlverfahren zugrunde liegenden Zulassungsbedingungen empfehlen wir neben den im Formblatt abgefragten Angaben der Bewerbung aussagekräftiges Bewerbungs- und Bildmaterial beizufügen. Abhängig von der Entwicklung des pandemischen Geschehens sind ebenfalls detaillierte Hygiene- und Schutzkonzepte beizufügen. Fehlende oder lückenhafte Angaben können sich bei der Auswahlentscheidung zu Ihren Lasten auswirken. Das Formblatt können Sie unter o.a. Adresse mit einem ordnungsgemäß beschrifteten und frankierten Rückkuvert anfordern. Sie können sich das Formblatt auch herunterladen und ausdrucken <https://www.regensburg.de/dultbewerbung>.

Die Zulassungsbedingungen sind hier ebenfalls einzusehen.

Bereits zugesandte Bewerbungen bitten wir zu komplettieren. Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Aufsichtsratssitzung der Stadtbau-GmbH Regensburg

Am Freitag, den 23. Juli 2021 findet die 3. Aufsichtsratssitzung 2021 der Stadtbau-GmbH Regensburg statt. Dabei werden unter anderem folgende Tagesordnungspunkte, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, behandelt:

- Bauprogramm – Sachstandsbericht
- Instandhaltungsprogramm – Sachstandsbericht

Regensburg, den 08.07.2021

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

21 E 073 – Metallbauarbeiten DIN 18360
– Brandschutzschiebetore
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 08.07.2021

21 E 074 – Metallbauarbeiten DIN 18360
– Fenster
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 08.07.2021

21 E 069 – Metallbauarbeiten DIN 18360
- Funkmast
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 07.07.2021

21 E 070 – Trockenbauarbeiten
DIN 18340 – Akustikdämmung
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 12.07.2021

21 E 066 – Trockenbauarbeiten
DIN 18340
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 15.07.2021

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Offenes Verfahren nach VgV

21 E 072 – Lieferung von Apple iPads Air mit Zubehör
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 12.07.2021

21 E 076 – Lieferung von Windows Tablets mit Zubehör
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 12.07.2021

21 E 054 – Transport, Annahme und Verwertung von Altpapier
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 19.07.2021

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de.

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

21 A 134 – Lieferung eines Hochdachkombis
21 A 026 – Zubereitung und Anlieferung der Mittagsverpflegung für die Kita Napoleonstein

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte **Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.